

**1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 136
in Meerbusch-Osterath, Gewerbegebiet Rudolf Diesel-Straße
und Wohngebiet Montessoristraße**

Textliche Festsetzung gem. § 1 (9) BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. Gemäß § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO sind in den festgesetzten Gewerbegebieten die Nutzungsarten nach § 8 (2) Nrn. 1 und 2 BauNVO nicht zulässig, sofern es sich um
 - Einkaufszentren
 - großflächige Einzelhandelsbetriebe
mit Ausnahme von
 - Auto- und Möbelhäusern mit jeweils auf 5 % der Verkaufsfläche beschränkten Randsortimenten
 - Getränkemärkten, von denen nachweislich keine Auswirkungen im Sinne von § 11 (3) Satz 2 BauNVO ausgehen
 - sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 (3) Nr. 3 BauNVO
 - Einzelhandelsbetriebe mit den Sortimenten
 - Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation
 - Kunst, Antiquitäten
 - Baby- und Kinderartikel
 - Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
 - Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
 - Foto, Optik
 - Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
 - Musikalienhandel
 - Uhren, Schmuck
 - Spielwaren, Sportartikel
 - Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
 - Blumen
 - Lebensmittel
 - mit Ausnahme von**
 - an Endverbraucher gerichteten Verkaufsstellen von Handwerks- und Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerksbetrieb oder einem Betrieb des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes stehen und die Verkaufsstellen in ihrer Größe diesem untergeordnet sind,
 - Kiosken / Trinkhallen, deren Verkaufsfläche 50 m² nicht überschreitet,
 - Getränkemärkten, von denen nachweislich keine Auswirkungen im Sinne von § 11 (3) Satz 2 BauNVO ausgehen,
 - Bordellbetriebe handelt.
2. Gemäß § 1 (6) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO sind die Ausnahmen nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO nicht zulässig.

Hinweis

Alle zeichnerischen und übrigen textlichen Festsetzungen, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise des am 31.1.1984 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 136 bleiben gültig.